Stadt Rotenburg (Wümme)

1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 - Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf

Teil II: Umweltbericht

Aufgestellt:

INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **2. März 2022**
Projekt-Nr.: **5835-A**

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**4**
1.1	Anlass und Beschreibung der Planung	4
1.2	Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans	5
1.2.1	Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne	5
1.2.1.1	Art der baulichen Nutzung	6
1.2.1.2	Maß der baulichen Nutzung	6
1.2.1.3	Überbaubare Grundstücksfläche	6
1.2.1.4	Grünordnung	6
1.2.1.5	Ver- und Entsorgung	7
1.2.1.6	Erschließung	7
1.3	Standortauswahl	7
1.4	Bedarf an Grund und Boden	8
1.5	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
2	**Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsrahmens**	**13**
3	**Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft**	**14**
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	14
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	14
3.1.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	14
3.1.3	Vorbelastungen	15
3.1.4	Bewertung Schutzgut Mensch	15
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
3.2.1	Biotoptypen	15
3.2.1.1	Bestand im Untersuchungsgebiet	15
3.2.1.2	Bewertung Biotoptypen	17
3.2.2	Tiere	18
3.2.2.1	Brutvögel	18
3.2.2.2	Gastvögel	20
3.2.2.3	Fledermäuse	20
3.2.2.4	Amphibien	22
3.2.2.5	Vorbelastungen	22
3.2.2.6	Zusammenfassende Bewertung von Tierarten-Vorkommen	23
3.3	Schutzgut Fläche	23
3.4	Schutzgut Boden	24
3.4.1	Bestand im Untersuchungsgebiet	24
3.5	Schutzgut Wasser	24
3.5.1	Grundwasser	24
3.5.2	Oberflächengewässer	25
3.5.3	Bewertung Schutzgut Wasser	25
3.6	Schutzgut Klima	26
3.6.1	Lokalklimatische Verhältnisse	26
3.6.2	Klima-Parameter	26
3.6.3	Bewertung Schutzgut Klima	26
3.6.4	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	26
3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
3.7.1	Bodendenkmale	27
3.7.2	Baudenkmale	28

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 29
4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens 29
4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch 29
4.3 Schutzgut Tiere Pflanzen und Biologische Vielfalt 31
4.3.1 Biotope 31
4.3.2 Tiere 31
4.3.3 Schutzgut Fläche 33
4.3.4 Schutzgut Boden 33
4.3.5 Schutzgut Wasser 34
4.3.5.1 Grundwasser 34
4.3.6 Oberflächengewässer 34
4.4 Schutzgut Klima 35
4.5 Schutzgut Landschaft 35
4.6 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 35
4.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 36
4.8 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen 36

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung 37
5.1 Durchführung der Planung 37
5.2 Nichtdurchführung der Planung 37

6 Planungsalternativen 38

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung 39
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 39
7.1.1 Schutzgüter Boden/Biotope/Tiere/Wasser 39
7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung 40
7.2.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand 41
7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand 41
7.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen 42

8 Prüfen der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange 43
8.1 Einleitung 43
8.2 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 44
8.3 Datengrundlagen 45
8.4 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums 45
8.5 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit - Brutvögel 47
8.6 Abprüfen der Verbotstatbestände 47
8.6.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung 53
8.7 Zusammenfassung 53

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten 55

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung 56

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013 16
Tabelle 3-2: Brutvogelarten der Roten Listen auf dem Gelände der Biogasanlage 20
Tabelle 3-3: Vorkommende Fledermausarten der Roten Listen westlich des Geländes der Biogasanlage 22
Tabelle 7-1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand 41
Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans) 42
Tabelle 8-1: Relevanzprüfung 45
Tabelle 8-2: Star (Sturnus vulgaris) 48
Tabelle 8-3: Feldsperling (Passer montanus) 50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Auszug aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 10
Abbildung 1-2: Auszug aus der 12. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt 11
Abbildung 3-1: Auszug aus der Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), März 2016 17
Abbildung 3-2: Ausschnitt aus HANDKE 2016, Karte 1 19
Abbildung 3-3: Ausschnitt aus PLAN NATURA (2019) 21
Abbildung 3-4: Auszug i. M. 1 : 8.000 der Bodenübersichtskarte (BÜK 50) von Niedersachsen (NIBIS-Kartenserver, LBEG) 24
Abbildung 3-5: Auszug aus der Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG) 25
Abbildung 3-6: Bodendenkmale im Planungsgebiet 28

Anlagen

Anlage 1 Bestandsplan 1 : 5.000

1 Einleitung

1.1 Anlass und Beschreibung der Planung

Die Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG plant östlich bzw. südöstlich des Plangebietes den Neubau von 8 Windenergieanlagen (WEA). Die am nordwestlichen Rand des Windparks geplante Anlage (WEA2) ist nur etwa 90 m von der Biogasanlage des Vorhabenträgers WOGAS GmbH & Co. KG entfernt.

Nach der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) ist zwischen einer Biogasanlage und einer Windkraftanlage ein Schutzabstand einzuhalten, der der 3-fachen Nabenhöhe der Windenergieanlage entspricht.

Dieser Schutzabstand wird vorliegend nicht eingehalten, sodass mit Errichtung der WEA2 die Genehmigung für das Betreiben der Biogasanlage erlischt und eine Nutzung als solche nicht mehr möglich ist.

Da vorhandene Infrastruktur ist in einem sehr guten Zustand und weist durch die bisherige Nutzung als Biogasanlage insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Boden hohe Sicherheitsstandards auf.

Vor dem Hintergrund, dass der Bedarf an Lagerfläche durch die verschärfte Gesetzgebung zur Ausbringung von Nitraten auf den Ackerflächen seitens der Landwirtschaft in der Region sehr groß ist, soll für die Gärrestebehälter und die Siloplatte samt Entwässerung die Möglichkeit einer Nachnutzung geschaffen werden.

Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) etablierte Standort soll als landwirtschaftlicher Stützpunkt für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rohstoffen und Substraten erhalten werden.

Das bislang festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Rotenburg (Wümme) dient der Unterbringung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Anlagen. Nach der Einstellung des Betriebes der Biogasanlage erlischt der Hauptnutzungszweck des Sondergebietes, sodass eine Nachnutzung nicht ohne weiteres möglich ist.

Um die nach Aufgabe der Biogasanlage verbleibenden Lagerbehälter und Lagerflächen nachnutzen zu können, ist die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Gemäß § 2 a BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Es sind artenschutzrechtliche Belange und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Rotenburg (Wümme) wird der IV. Flächennutzungsplan Teil A, Kernstadt - östlich Forst Ahlsdorf der Stadt Rotenburg (Wümme) geändert (39. Änderung), um die Sondernutzung Biogasanlage in die Sondernutzungsform landwirtschaftliche Dienstleistungen umzusetzen

Der rd. 1,8 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt folgendes Flurstück ein:

Landkreis: Rotenburg (Wümme)

Gemeinde: Rotenburg (Wümme), Stadt

Gemarkung: Rotenburg

Flur: 42

Flurstück 2/3

1.2 Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans

1.2.1 Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - der Stadt Rotenburg (Wümme) wird der Ursprungsbebauungsplan aufgehoben, da er durch diese Änderung vollständig überlagert wird.

Der Betrieb der Biogasanlage wird eingestellt. Die bestehenden Lagerbehälter, Lagerflächen und Betriebsgebäude sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan entspricht insofern mit Ausnahme der Biogasanlage dem Bestandsplan.

1.2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet sind gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 (2) BauNVO weiterhin als sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Die Zweckbestimmung wird unter dem Oberbegriff "Landwirtschaftliche Dienstleistungen" zusammengefasst. Das zulässige Nutzungsspektrum ändert sich mit Ausnahme der Biogasanlage kaum.

1.2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich gegenüber dem Bestand nicht.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt weiterhin 0,7. Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist auch zukünftig auf 12,00 m, gemessen von einem vorgegebenen Bezugspunkt auf der der Fahrbahnoberkante des westlich angrenzenden Ahlsdorfer Weges, begrenzt.

1.2.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen werden weitgehend aus dem Bestand übernommen und verlaufen zum Schutz der bestehenden Randeingrünung weiterhin in einem Abstand von 2,5 m zu dieser. Lediglich im Norden des Plangebietes wird aufgrund der Bestandsbebauung von diesem Abstand abgewichen. Die Baugrenzen verlaufen hier entlang des Grünstreifens.

1.2.1.4 Grünordnung

Die bestehende 8 m breite Randeingrünung wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) aus dem Bestandsbebauungsplan übernommen.

Die bestehende Textfestsetzung wurde angepasst, da es sich nicht mehr um eine Neuanpflanzung handelt, sondern um eine bereits realisierte Anpflanzung. Hinsichtlich der Arten und Qualitäten wurde die Festsetzung aus dem Bestandsplan übernommen.

1.2.1.5 Ver- und Entsorgung

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung ergeben sich für das Plangebiet keine Änderungen.

1.2.1.6 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes wurde im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlege näher untersucht. Die Haupterschließung erfolgt von Norden über den "Ahlsdorfer Weg", der das Plangebiet mit der Ortslage Wohlsdorf verbindet. Dieser Weg erschließt zugleich die Gasförderstation und ist entsprechend gut ausgebaut.

Zudem ist der Standort über Feldwege aus westlicher (Rotenburg), südlicher (Hemsbünde) und östlicher (Wensebrock) Richtung zu erreichen.

Die für die Lagerung im Sondergebiet vorgesehenen Rohstoffe und organischen Substrate werden, wie bisher, aus dem nahen Umfeld angeliefert. Eine Veränderung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten, da die Lagermenge durch den baulichen Bestand begrenzt ist und sich gegenüber dem Bestand nicht signifikant erhöhen kann.

Eine zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht durch die Umnutzung der Biogasanlage als Sondergebiet für landwirtschaftliche Dienstleistung in dem vorgegeben Nutzungsspektrum nicht. Durch den Erhalt des Standortes kann vielmehr einer räumlichen Verlagerung der Fahrten zurück in den Ortskern von Wohlsdorf entgegengewirkt werden. Die Schließung des Standortes würde deutlich weitere Wege für die umgebenden Landwirte bedeuten und zusätzliche Verkehre erzeugen.

Für die Erschließung des Plangebietes werden auch Straßen und Wege der Gemeinde Scheeßel in Anspruch genommen.

1.3 Standortauswahl

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 - Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - der Stadt Rotenburg (Wümme) liegt am östlichen Rand der Stadt Rotenburg (Wümme) und grenzt unmittelbar an die Gemeinde Scheeßel. Das Plangebiet umfasst etwa 1,8 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Hinsichtlich des großen Bedarfs an Lagerkapazitäten hat der Standort bereits heute eine wichtige Versorgungsfunktion für die umgebende landwirtschaftliche Betriebe und wird nach Aufgabe der Biogasanlage weiterhin als Lagerstätte genutzt.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage im Außenbereich geeignet, diese Funktion auch weiterhinzu erfüllen. Die nahen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung und die bestehenden Wegeverbindungen werden durch die Nachnutzung nicht negativ beeinträchtigt. Auch negative Einwirkung auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung sind durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die Erschließung sowie die baulichen Anlagen sind bereits vorhanden. Gegenüber dem Bestand erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung. Durch die bestehende Nutzung sowie die umgebenden Stallnutzungen ist der Standort deutlich landwirtschaftlich vorgeprägt, sodass eine Weiternutzung im Sinne landwirtschaftlicher Dienstleistungen ressourcenschonend und verträglich ist.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Rotenburg (Wümme) umfasst insgesamt rd. 1,8 ha und ein Flurstück in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) Stadt.

Die geplante Grundstücksfläche für die geplante Umnutzung umfasst mit rd. 1,8 ha die Größe des B-Plangeltungsbereiches.

1.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die **planerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Für den Vorhabenbereich sind in der zeichnerischen Darstellung des gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) keine Ausweisungen vorhanden.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist im Mai 2020 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf als geeignete Flächen für die Windenergienutzung identifiziert, sodass in diesem Bereich ein Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Der südliche Teil des Vorranggebietes liegt in der Gemarkung Rotenburg.

Gleichzeitig ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Der Vorhabenbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung.

Östlich und westlich grenzen Vorbehaltsgebiete für Wald an, westlich zusätzlich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie für Erholung. Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Vorhabengebietes (rote Markierung).

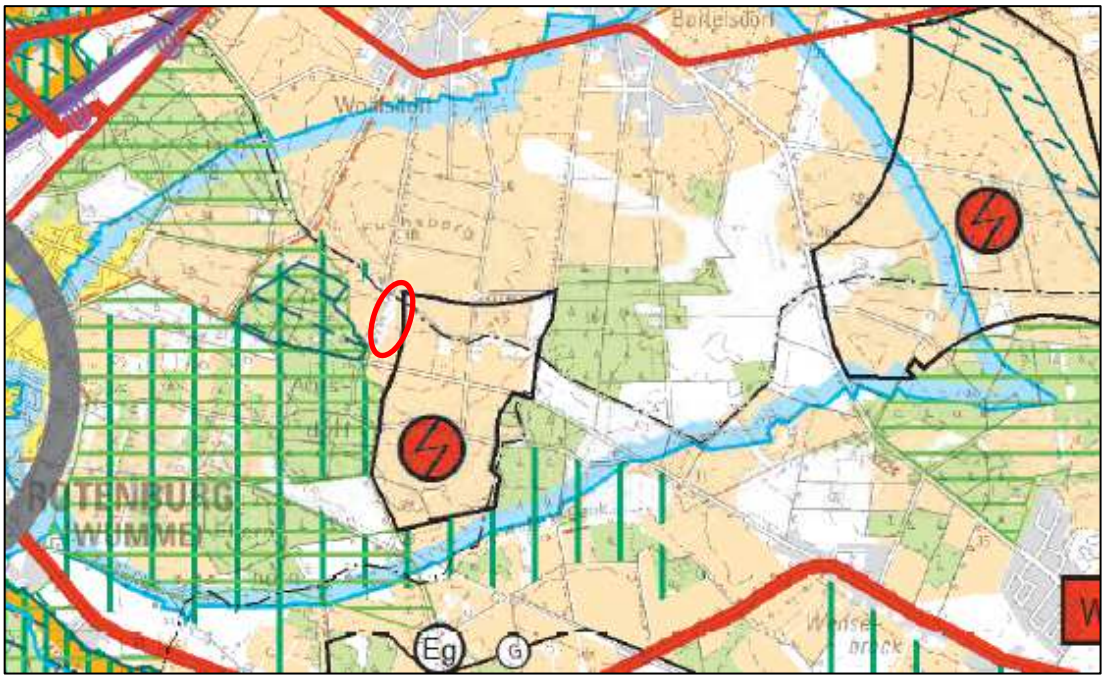

Abbildung 1-1: Auszug aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das Plangebiet selbst ist von den Darstellungen explizit ausgenommen und liegt in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt wurde im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - geändert (12. Änderung) und stellt, dem bisherigen Bestand entsprechend, für die Änderungsfläche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dar. Nach der Aufgabe des Betriebes der Biogasanlage wird mit der vorgesehenen Ausweisung eines Sondergebietes für landwirtschaftliche Dienstleistungen die städtebauliche Entwicklung im Außenbereich geordnet fortgeführt.

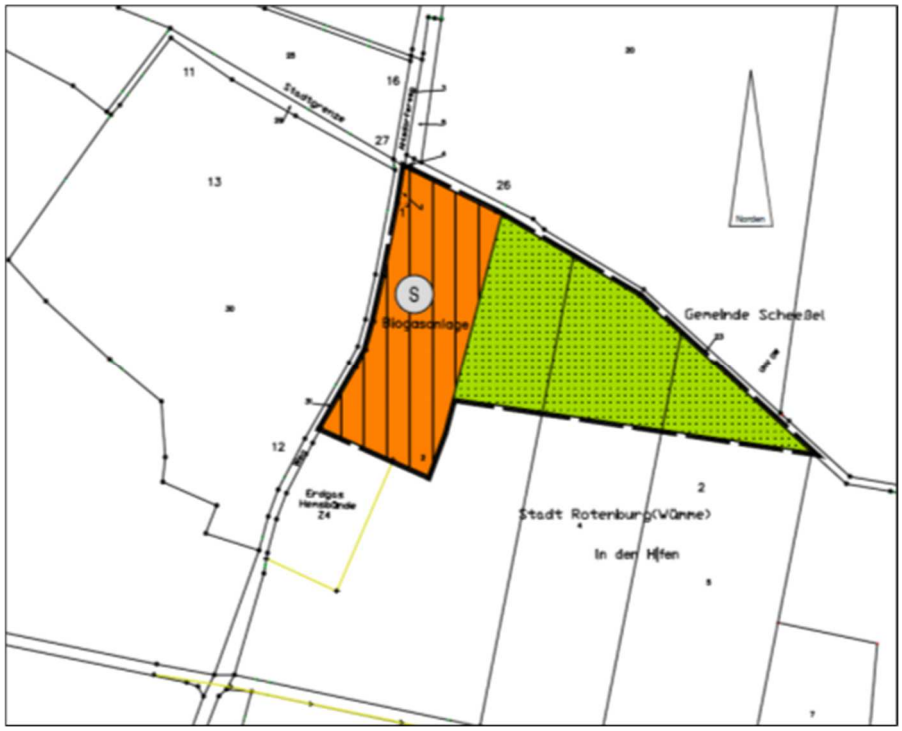

Abbildung 1-2: Auszug aus der 12. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt

Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme):

Der Landschaftsrahmenplan deckt die gleiche Planungsebene wie das RROP ab und wird daher als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt.

In der Fortschreibung des LRP Landkreis Rotenburg (Wümme) von 2015 ist im Vorhabenbereich überwiegend die Zielkategorie "Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild" dargestellt (Karte 5: Zielkonzept).

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und im Umkreis befinden sich keine Schutzgebiete nach NAGBNatSchG. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet Wümmeniederung rd. 1,5 km südwestlich der Fläche.

Das Bebauungsplangebiet liegt im **Wasserschutzgebiet** des Wasserwerkes Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (Schutzzone III A). Die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.10.2013 sind zu beachten.

2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsrahmens

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Sondergebiet) von einer geringen Reichweite der Wirkungen auszugehen, zumal sich nur die Zweckbestimmung für das Sondergebiet, nach der Aufgabe des Betriebes der Biogasanlage, in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für landwirtschaftliche Dienstleistungen ändert.

Auswirkungen geringer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum von rd. 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohn- und Erholungsnutzung betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Durch das Sondergebiet "landwirtschaftliche Dienstleistungen" können Schallemissionen und Geruchsemissionen entstehen.

Es ist aufgrund des vorgegebenen begrenzten Nutzungsspektrums nicht davon auszugehen, dass diese sich gegenüber der bisherigen Nutzung als Biogasanlage erheblich erhöhen.

Das Gebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt. Durch die Abstände zu den Ortsrändern von mehr als 1 km sind insbesondere hinsichtlich der Geruchsemissionen und dem Anlagenbetrieb keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zu erwarten.

Das Verkehrsaufkommen wird sich nicht nennenswert erhöhen, sodass auch diesbezüglich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Im Bereich des UG für das Schutzgut Mensch befinden sich keine Erholungsgebiete mit einem hohen Erholungspotenzial, die überregionale Bedeutung haben.

Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist im UG schwerpunktmäßig in den Randbereichen, v. a. im westlichen und östlichen Bereich zu verorten. Dort schließt sich gemäß dem RROP ein Vorsorgegebiet für Erholung und für Natur und Landschaft (Waldbereich) an. Auf der gegenüberliegenden Seite des westlichen Waldgebietes befindet sich eine Schießanlage der Jägerschaft "Rotenburg (Wümme) e.V." Das UG ist durch Wege erschlossen, die für Radfahr- und Wanderaktivitäten genutzt werden können. Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegen nicht innerhalb des untersuchten Bereiches.

Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen keine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion im UG auf.

3.1.3 Vorbelastungen

Nördlich und westlich des Planungsgebietes befinden sich 2 kleinere WEA sowie größere Stallanlagen. Weitere nennenswerte Vorbelastungen, wie beispielsweise stark befahrene Straßen, sind im betrachteten Bereich nicht gegeben.

3.1.4 Bewertung Schutzgut Mensch

Das UG weist eine mittlere Ausprägung der Erholungsfunktion auf. Das UG weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da eine Wohn- und Wohnumfeldfunktion gegeben ist, durch die eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm besteht.

Aufgrund der Entfernung der nördlich gelegenen Wohnnutzung von mindestens 1 km und der mittleren Ausprägung der Erholungseignung ist insgesamt keine Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch gegeben.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen

3.2.1.1 Bestand im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die direkt angrenzenden Bereiche in einem Radius von 50 m. Es wurde im Juni 2018 eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den fünf Wertstufen nach DRACHENFELS (2012 - Korrekturstand 21.11.2017), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: herausragende Bedeutung

Wertstufe IV: besondere Bedeutung

Wertstufe III: allgemeine Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: sehr geringe Bedeutung

Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber DRACHENFELS in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	**Biotop Nr.**	**Wertfaktor**
WQE Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	1.6.6	5
WCE Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte	1.7.5	5
HFM Strauch-Baumhecke	2.10.2	3
HBA Allee/Baumreihe	2.13.3	3
FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben	4.13.7	2
UHM Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren	10.4.2	3
AL Basenarmer Lehmacker	11.1.2	1
Unversiegelte Flächen/Vegetationslose Flächen (TF)	13.3	1
Versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude (X) Unterteilung im Biotoptypenplan (Anlage 1) nach DRACHENFELS:	13.4	0
OPD - Landwirtschaftliche Produktionsanlage		
OVW - Weg		
OVS - Straße		
OKG - Biogasanlage		
OKZ - Sonstige Anlage zur Energiegewinnung		

Erläuterung: *kursiv*: Einordnung nach DRACHENFELS

Geschützte Biotoptypen und Pflanzenarten

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopkomplexe kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor.

Im UG wurden keine nach §§ 29/22 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile oder FFH-Lebensraumtypen festgestellt. Es konnten im Bereich der Vorhabenflächen keine Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Pflanzenarten nachgewiesen werden.

3.2.1.2 Bewertung Biotoptypen

Innerhalb des kartierten UG sind Biotoptypen der Wertstufen I bis V vorhanden, die hochwertigsten Biotopflächen stellen Wälder dar. Die Lage des Geltungsbereiches ist in nachfolgender Abbildung in Rot eingefasst:

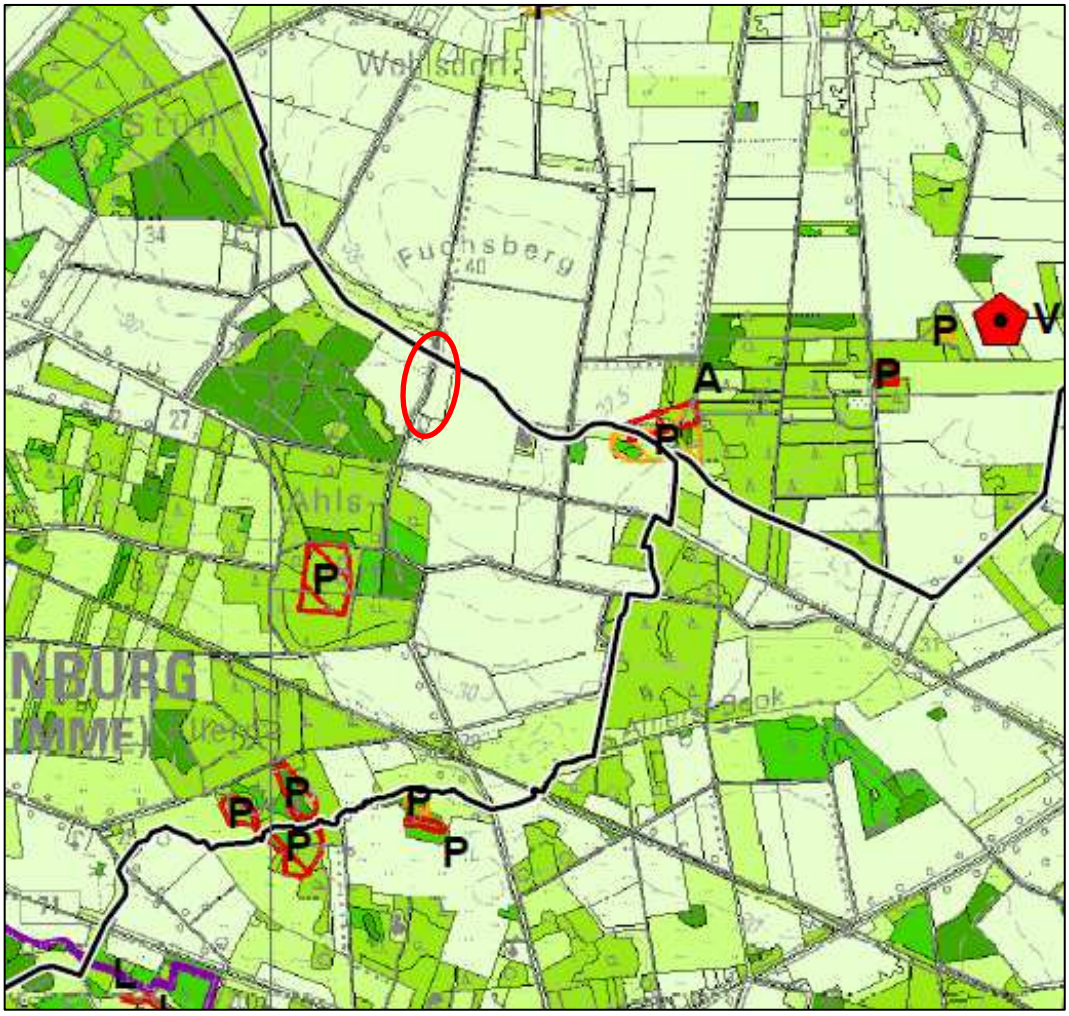

Abbildung 3-1: Auszug aus der Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), März 2016

Der geplante Sonderstandort liegt ausschließlich im Bereich von Biotoptypen geringer Bedeutung (Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen).

3.2.2 Tiere

3.2.2.1 Brutvögel

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet. Daher werden die Daten aus der Brutvogelerfassung im Bereich der Windenergiepotenzialfläche Nr. 34[1] herangezogen.

"Untersucht wurde nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014[2]) in einem Radius von 1.000 m um die Potenzialfläche. Dabei wurden insgesamt acht Tages- und vier Nachtbegehungen durchgeführt. Auf den Offenlandflächen wurde das Artenspektrum vollständig kartiert, eine quantitative Erfassung erfolgte dort für planungs- und bewertungsrelevante Arten (alle Rote Liste Arten mit Ausnahme von Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Haussperling (Passer domesticus) und Feldsperling (Passer montanus) sowie Star (Sturnus vulgaris), die nur qualitativ erfasst wurden).
Die Brutvogelerfassung und die Statuseinschätzung (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) erfolgte in enger Anlehnung an die Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005[3])".

Nachfolgende Abbildung dokumentiert die im Vorhabenbereich festgestellten Brutvogelarten.

[1] REON AG (2016): Brut- und Rastvogelerfassung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf (PD Dr. Klaus Handke - Ökologische Gutachten).
[2] NLT (2014): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hrsg. Niedersächsischer Landkreistag, Stand: 21.01.2014.
[3] SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & S. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

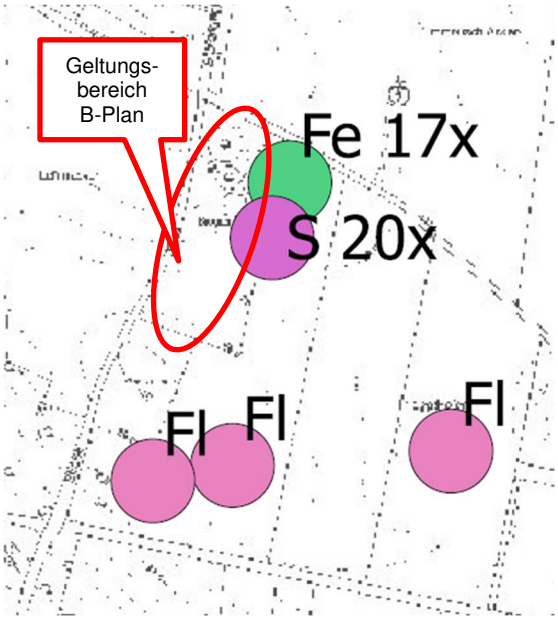

Abbildung 3-2: Ausschnitt aus HANDKE 2016, Karte 1

Auf dem Gelände der Biogasanlage wurden durch HANDKE (2016[1]) 20 Brutverdachte des Stars an der Biogasanlage festgestellt. Stare gelten als ausgewiesene Höhlenbrüter. Die Art fliegt durch Öffnungen unterhalb der über den Fermenterbehälter gespannten Tragluftdachkonstruktion ein und nutzt die Hohlräume zwischen der Doppelmembran in der Tragluftdachkonstruktion als Brutstandort.

Zudem wurden durch HANDKE (2016[1]) 17 Brutverdachte von Feldsperlingen auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage festgestellt. Der Feldsperling brütet häufig in lockeren Kolonien, wobei die Koloniegröße stark von den verfügbaren Neststandorten vor Ort abhängig ist. Die Art gilt als überwiegender Höhlen- und Nischenbrüter, und nutzt ebenfalls gerne die Nischenbereiche der Tragluftkonstruktion an den Fermenterbehältern, nur gelegentlich werden Freinester gebaut.

Tabelle 3-2: Brutvogelarten der Roten Listen auf dem Gelände der Biogasanlage

Brutvogelart	Rote Liste BRD[4]	Rote Liste NI/HB[5]	Besonders geschützt (§)
Feldsperling (*Passer montanus*)	**V**	**V**	**§**
Star (*Sturnus vulgaris*)	**3**	**3**	**§**

Rote Liste Status BRD/NI/HB: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Streng geschützte Brutvogelarten

Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage kommen nach HANDKE (2016[1]) keine streng geschützten Brutvogelarten vor.

Besonders geschützte, gefährdete Brutvogelarten

Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage kommen nach HANDKE (2016[1]) 20 Brutverdachte für den Star sowie 17 Brutverdachte für den Feldsperling vor.

3.2.2.2 Gastvögel

Gastvögel konnten im Rahmen der Kartierungen von HANDKE (2016[1]) auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage oder im nahen Umfeld nicht festgestellt werden.

3.2.2.3 Fledermäuse

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Fledermauserfassung im Untersuchungsgebiet. Daher werden Daten aus der Fledermauserfassung im Bereich der Windenergiepotenzialfläche Nr. 34[6] herangezogen.

[4] RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J: STAHMER, P: SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
[5] KRÜGER, T. & NIPKOW, M (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015.
[6] REON AG (2019): Fledermauserfassung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf - 2. Ergänzung zum Bericht vom 21.01.2016 (plan Natura - Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung).

Untersucht wurden die für Windkraftplanungen relevanten Fledermausarten in einem Radius von etwa 1.000 m um die geplanten Standorte des gesamten geplanten Windparks am Standort Wohlsdorf.

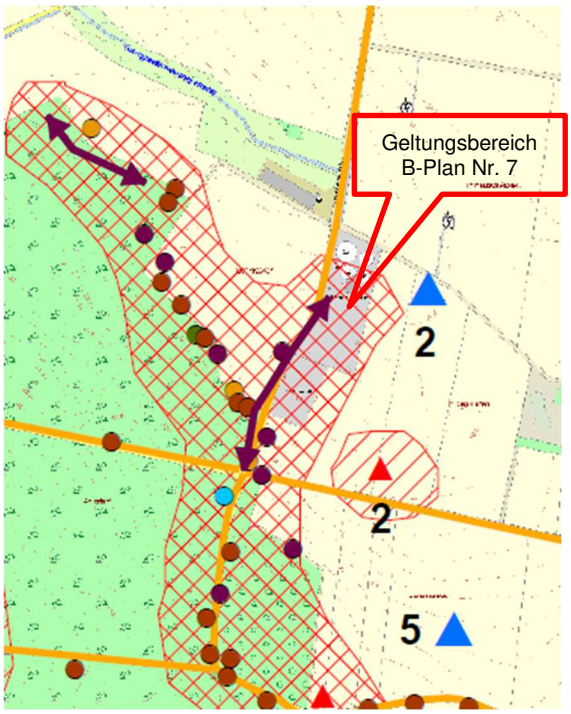

Abbildung 3-3: Ausschnitt aus PLAN NATURA (2019)

Beim Vorhabenbereich handelt es sich um einen Funktionsraum hoher Bedeutung für Fledermäuse mit dem Vorkommen von Großem Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Es wurden Daueraktivitäten der Breitflügelfledermaus westlich des Betriebsgeländes der Biogasanlage festgestellt. Es wurde kein Quartierverdacht festgestellt.

Quartiere von Fledermäusen sind im Umfeld der Planung u. a. in dem östlich des geplanten Geltungsbereiches vorhandenen Waldgebiet in Form von Tagesverstecken in Baumhöhlungen zu erwarten.

Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler genutzt, die über Gehölzstrukturen bzw. im freien Luftraum jagen.

Tabelle 3-3: Vorkommende Fledermausarten der Roten Listen westlich des Geländes der Biogasanlage

Fledermausart	Rote Liste BRD[7]	Rote Liste NI/HB[8]	Streng geschützt (§§)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	**3**	**2**	**§§**
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	**V**	**2**	**§§**
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	*	**3**	**§§**

Rote Liste Status BRD/NI/HB: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Streng geschützte Fledermausarten

Alle vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt.

3.2.2.4 Amphibien

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 existieren keine Gewässer (Laichhabitate) bzw. Sommer- oder Winterlebensräume.

3.2.2.5 Vorbelastungen

Vorbelastungen für Tierartenvorkommen bestehen im Planungsgebiet vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, das bestehende Wege- und Straßennetz sowie durch die vorhandene bzw. geplante Windenergienutzung.

[7] MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
[8] HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung vom 1.1.1991. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6/1993).

3.2.2.6 Zusammenfassende Bewertung von Tierarten-Vorkommen

Die Arten Star und Feldsperling gelten als kulturfolgende Arten, die häufig in Siedlungsnähe vorkommen. Der Star wurde mit insgesamt 20 Brutverdachten und der Feldsperling mit 17 Brutverdachten auf dem Betriebsgelände oder an der Biogasanlage von HANDKE (2016[1]) festgestellt. Der Star gilt als "gefährdete" Art, der Feldsperling als auf der "Vorwarnliste" stehende Art. Beide Arten sind an die Nähe des Menschen gewöhnt und zeigen eine geringe Fluchtdistanz[9] von 10 m bis 15 m.

Das Betriebsgelände der Biogasanlage wird von den vorkommenden Fledermausarten als Nahrungshabitat für Fluginsekten, u. a. aufgrund der umstehenden Feldheckenstrukturen, genutzt. Die vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus kommen häufig im Umfeld von dörflicheren Landschaftsstrukturen vor.

In Folge der Nachnutzung findet ein Rückbau aller Komponenten statt, die etwas mit der vorherigen Gasproduktion zu tun hatten. Insofern wird die Traglufthalle dachkonstruktion geöffnet werden, sodass auf Sicherheitsgründen keine Gärungs-/Gasungsprozesse entstehen können.

Im Kapitel 4.3.2 erfolgen eine detailliertere Auswirkungsbeurteilung sowie eine Ableitung von geeigneten Vermeidungs- und vorgezogenen Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Artengruppen Fledermäuse und Avifauna.

3.3 Schutzgut Fläche

Die Flächen innerhalb des Vorhabenbereiches, d. h., die direkt beanspruchten Flächen, werden aktuell als Fläche für eine Biogasanlage genutzt. Auf den vollversiegelten Flächen befinden sich derzeit Gärrestebehälter, Fermenter, eine Siloplatte samt Entwässerung, eine Betriebshalle mit Blockheizkraftwerk sowie eine Fahrzeugwaage. Flächen anderer Nutzung (wie z. B. Pflanzflächen) werden nicht durch die Baufläche in Anspruch genommen.

Dem Schutzgut Fläche wird aufgrund des hohen Anteils an versiegelter Fläche einer geringen Bedeutung zugeordnet.

[9] GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. 5 Auflage, (C.F. Müller Verlag) Heidelberg.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Bestand im Untersuchungsgebiet

Im Bereich des Planungsgebietes liegt laut Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000 vorwiegend der Bodentyp Pseudogley-Braunerde vor. In Richtung Osten geht der Bodentyp über in Pseudogley-Podsol-Braunerde. Das UG liegt laut NIBIS-Kartenserver (LBEG 2022) nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.

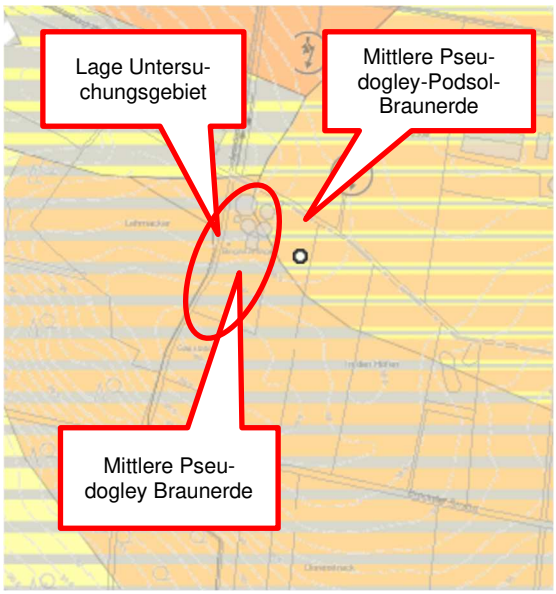

Abbildung 3-4: Auszug i. M. 1 : 8.000 der Bodenübersichtskarte (BÜK 50) von Niedersachsen (NIBIS-Kartenserver, LBEG)

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserköpers "Wümme Lockergestein rechts". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch den NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Dies ist auf den erhöhten Nitratgehalt des Grundwassers zurückzuführen. Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor[10].

[10] MU 2022: www.umweltkarten-niedersachsen.de, abgerufen im Februar 2022.

Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG) innerhalb des Planungsgebietes > +27,5 m bis +32,5 m NHN. Der Grundwasserflurabstand beträgt laut der Daten aus NIBIS rd. 5,0 m bis 10,0 m.

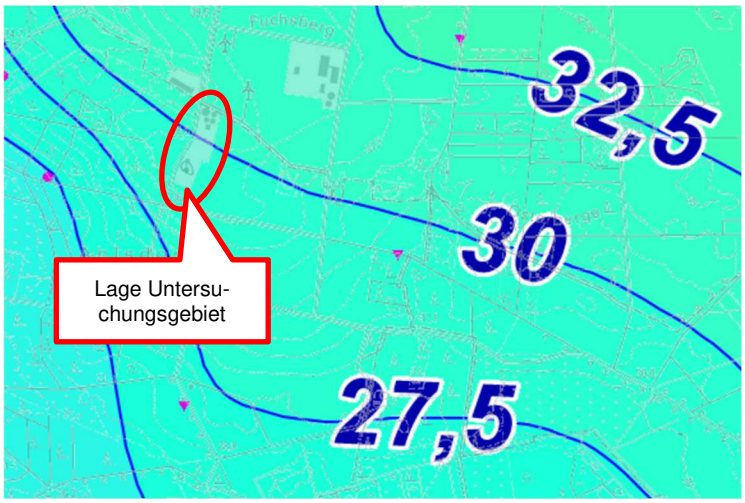

Abbildung 3-5: Auszug aus der Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG)

Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet im guten mittleren Bereich (251 bis 300 mm/a).

3.5.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3.5.3 Bewertung Schutzgut Wasser

Das Teilschutzgut Grundwasser hat im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der mittleren Grundwasserneubildung, des weniger oberflächennah anstehenden Grundwasserstandes und der Vorbelastung insgesamt eine allgemeine Bedeutung. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im Untersuchungsgebiet wird als hoch eingestuft[11].

[11] NIBIS-Kartenserver (LBEG), abgerufen im Februar 2022.

3.6 Schutzgut Klima

3.6.1 Lokalklimatische Verhältnisse

Die Acker- und Waldflächen, die das Untersuchungsgebiet umgeben, sind Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft. Das Gebiet ist durch ein gleichmäßig in Richtung Süden abfallendes Relief und einen geringen Versiegelungsgrad, mit Ausnahme des Standortes der Biogasanlage, gekennzeichnet.

3.6.2 Klima-Parameter

Die Jahresniederschlagssummen liegen laut DWD bei 789 mm im langjährigen Mittel[12]. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9 °C.

3.6.3 Bewertung Schutzgut Klima

Da der Vorhabenbereich von Waldflächen umgeben ist und keine nennenswerten Vorbelastungen vorhanden sind, wird dem Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen.

3.6.4 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Einteilung und Bewertung der Landschaftsbildeinheit erfolgt auf Grundlage des LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 2015. Die Bewertung der landschaftlichen Eigenart der einzelnen Landschaftsbildeinheiten des LRP erfolgte auf Grundlage von PATERAK et al. (2001) und KÖHLER & PREISS (2000).

Der Begriff Eigenart umschreibt das Individuelle eines Ortes bzw. einer Landschaft, das Gewachsene bzw. die historische Kontinuität. Unter Eigenart im Kontext von Natur und Landschaft wird somit das Unverwechselbare bzw. der individuelle Charakter einer Landschaft verstanden. Die Bewertung der Kriterien erfolgt anhand von drei Wertstufen:

- hoch (= Wertstufe 3)
- mittel (= Wertstufe 2)

[12] NIBIS-Kartenserver (LBEG), abgerufen im Mai 2018.

- gering (= Wertstufe 1)

Aus der Summe der Wertstufen der Indikatoren Naturnähe, Vielfalt und historische Kontinuität wird eine Gesamtwertstufe für die Landschaftsbildeinheit zugeordnet.

- (7) 8 - 9: Gesamtbewertung hoch (= Wertstufe 3)
- 5 - 7: Gesamtbewertung mittel (= Wertstufe 2)
- 3 - 4: Gesamtbewertung gering (= Wertstufe 1)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 befindet sich in dem Landschaftsteilraum um Bartelsdorf (Landschaftsbildeinheit 132).

Die Einheit umfasst hauptsächlich Acker, Intensivgrünland, aber auch ein Fließgewässer (Bartelsdorfer Kanal) und kleinflächige Waldbestände bzw. Feldgehölze und ist durch eine geringe Strukturvielfalt gekennzeichnet. Einige historische Ackerstandorte sind vorhanden. Die Hauptbeeinträchtigungen stellen beispielsweise der Windpark Bartelsdorf, die weiteren 2 WEA sowie Hochspannungsfreileitungen und die Biogas- und Erdgasförderanlage nördlich der Vorrangfläche Windenergie dar. Die Gesamtbewertung führt zu der Einstufung in die Wertstufe 1.

3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden nach Anlage 4 UVPG historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

3.7.1 Bodendenkmale

Im Nahbereich, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung B-Plan Nr. 7, sind laut Auskunft der Kreisarchäologie einige archäologische Funde (Bodendenkmale) in der Datenbank ADABweb verzeichnet (siehe nachfolgende Abbildung). Es handelt sich laut Angaben der Kreisarchäologie bei allen Bodendenkmalen im Untersuchungsgebiet um ggf. durch Ausgrabung zu sichernden Fundstellen, aber keine an ihrem Standort zu erhaltende Bodendenkmale wie z. B. Grabhügel.

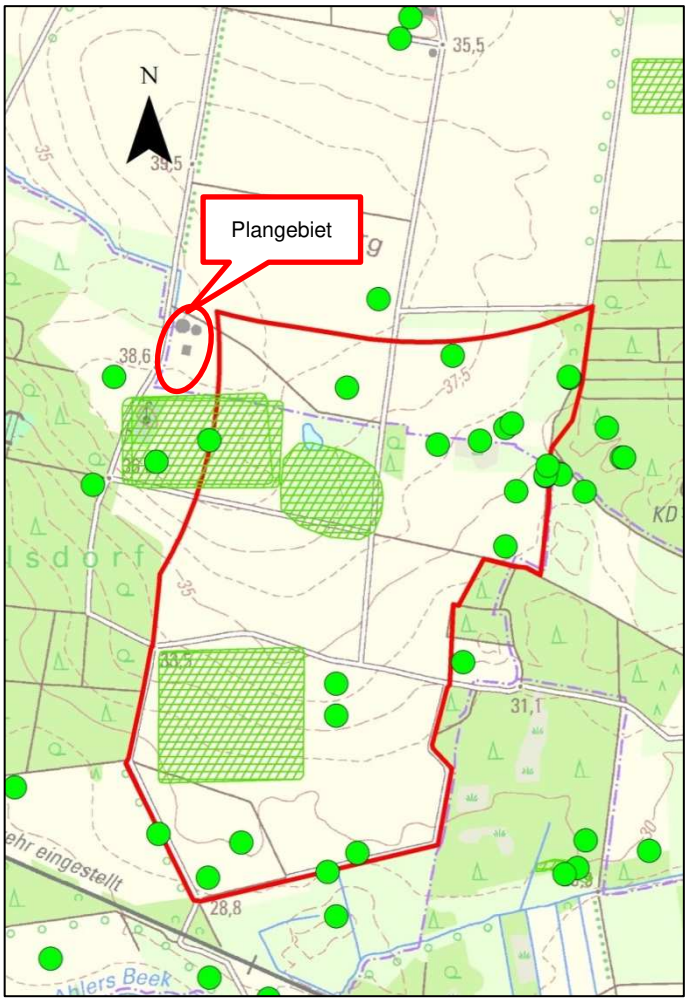

Abbildung 3-6: Bodendenkmale im Planungsgebiet

3.7.2 Baudenkmale

Baudenkmale sind im UG nicht vorhanden.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der geplanten Nutzung als Sonderstandort für "Landwirtschaftliche Dienstleistungen" (landwirtschaftlicher Stützpunkt) und der damit verbundenen Umbaumaßnahmen ausgegangen werden:

Bau- und anlagebedingt

- Es sind keine Neuversiegelungen bzw. Überbauungen geplant
- Keine Änderung der Oberflächenentwässerung
- Verlust von Bruthabitaten für die Avifauna
- Keine Veränderung des Landschaftsbildes
- Keine zusätzlichen Lärmemissionen durch Lieferverkehre

Betriebsbedingt

- Lärmemissionen
- Lichtemissionen
- Scheuchwirkung auf Tiere

Diese Wirkungen gehen nicht über das bisherige Maß der Nutzung durch die Biogasanlage hinaus. Es entfällt hingegen die Nutzung des Standortes als Biogasanlage.

4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm.

Die Faktoren der Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB (Erschütterung, Wärme und Strahlung) sind hinsichtlich der geplanten Nutzung nicht relevant.

Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen

Lärm

Während der Abbrucharbeiten ist mit temporären Lärmwirkungen durch den Baustellenbetrieb und -verkehr zu rechnen Die Bautätigkeiten finden üblicherweise im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. Es kommt daher nur zu temporären Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion in einem kurzen Zeitfenster. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Baulärm sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm allerdings nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der geplanten landwirtschaftlichen Dienstleistungen aufgrund der Nutzung der vorhandenen baulichen Anlagen der ehemaligen Biogasanlage (Lagertanks, Lagerflächen und sonstige Infrastruktur) kommt es zu akustischen Auswirkungen im Umfeld des Sondergebiets "landwirtschaftliche Dienstleistungen". Die Lärmwirkungen sind vor allem auf die Be- und Entladevorgänge von landwirtschaftlichen Produkten (Rohstoffe und organische Substrate) beschränkt.

Licht

Baubedingt (im Rahmen der Abbrucharbeiten) und betriebsbedingt bei Anlieferverkehr im Winterhalbjahr sind Lichtimmissionen durch Fahrzeuge nicht ausgeschlossen.

Es werden keine Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Einwirkungsbereich verursacht, da der Abstand zur nächsten Wohnbebauung > 1 km beträgt. Eine Veränderung des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der Nutzungsänderung nicht zu erwarten, da die Lagermenge durch den baulichen Bestand begrenzt ist und sich gegenüber dem Bestand (Biogasanlage) nicht signifikant erhöhen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch lässt sich daher ausschließen.

Abfälle/Schadstoffe

Im Rahmen der geplanten Nutzungsänderung fallen keine zusätzlichen Schmiermittel (Öle oder weitere Flüssigkeiten) an. Die Transportfahrzeuge werden außerhalb der Lagerfläche in dafür vorgesehene Betankungsanlagen befüllt. Für die Gesundheit des Menschen wird keine Gefährdung hervorgerufen.

4.3 Schutzgut Tiere Pflanzen und Biologische Vielfalt

4.3.1 Biotope

Baubedingte Wirkungen

Während der Abbrucharbeiten ist vorgesehen, die Kuppeln der Fermenter abzubauen. Für die Baustellenverkehre werden vorhandene Fahrstraßen genutzt. Die Haupterschließung erfolgt von Norden über den "Ahlsdorfer Weg", der das Plangebiet mit der Ortslage Wohlsdorf verbindet. Dieser Weg erschließt zugleich die Gasförderstation und ist entsprechend gut ausgebaut.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Es werden keine zusätzlichen Flächen bzw. Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Die vorhandene Halle dient zukünftig der Aufbewahrung landwirtschaftlicher Materialen und Maschinen, die Lagerfläche (Siloplatte) soll zur Zwischenlagerung emissionsfreier Materialien wie Grünschnitt und Hackschnitzel genutzt werden.

Es sind keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen. Zur bestehenden Randeingrünung wird wie bisher ein Abstand von 2,5 m eingehalten. Im Norden des Plangebietes verläuft die Baugrenze aufgrund der Bestandsbebauung entlang des Grünstreifens. Die bestehende 8 m breite Randeingrünung bleibt erhalten und wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Bestandsbebauungsplan übernommen.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Es sind keine nach § 30 und § 24 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Auswirkungen der Planung auf gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten können bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden, da keine Standorte solcher Arten in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Tiere

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Bei den Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes handelt es sich sowohl um direkte Auswirkungen als auch um Folge- und Wechselwirkungen, da zwischen

Gebäudestrukturen und/oder Vegetation und dem faunistischen Arteninventar häufig enge Verknüpfungen bestehen.

Brutvögel

Im Zuge der Stilllegung und der Nachnutzung des Betriebsgeländes der Biogasanlage kommt es zu Rückbaumaßnahmen u. a. am Fermenterbehälter (Öffnung der Tragluftdachkonstruktion), die einen Verlust von Brutstandorten von einer "gefährdeten" (Star) und einer auf der "Vorwarnliste" (Feldsperling) stehenden Brutvogelart nach sich ziehen würden.

Die durch die Nachnutzung entstehenden Lärmemissionen (betriebsbedingt) werden keine Beeinträchtigungen über das vorherige Nutzungsmaß hinaus darstellen. Zudem sind die festgestellten Arten Feldsperling und Star, insbesondere außerhalb der Brutzeit, keine übermäßig empfindlichen Brutvogelarten.

Gastvögel

Im Rahmen der Kartierung durch HANDKE (2016[1]) wurden keine Gastvögel im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 oder im nahegelegenen Umfeld festgestellt.

Zudem stellt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 keinen geeigneten Lebensraum für Gastvögel dar.

Demzufolge werden keine negativen Auswirkungen auf die Gastvögel zu erwarten sein.

Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung durch plan Natura (2019)[6] konnten keine Wochenstuben oder Quartiere von Fledermausarten auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sowie im Umfeld festgestellt werden.

Das Betriebsgelände der Biogasanlage kann weiterhin als Funktionsraum für Fledermäuse genutzt werden.

Es werden keine Verluste von Wochenstuben oder Quartieren prognostiziert.

Amphibien

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 existieren keine Gewässer (Laichhabitate) bzw. Sommer- oder Winterlebensräume.

Demzufolge werden keine negativen Auswirkungen auf die Tierartengruppe der Amphibien zu erwarten sein.

Weitere Tierartengruppen

Erhebliche negative Auswirkungen auf weitere Tierartengruppen sind nicht zu erwarten, da keine besonderen Lebensräume weiterer Tierartengruppen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 vorhanden sind.

4.3.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden durch die Nutzungsänderung keine zusätzlichen Flächen versiegelt oder in Anspruch genommen. Es ergeben sich anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

4.3.4 Schutzgut Boden

Es werden im Rahmen der Abbrucharbeiten temporär keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes im Bereich der Baustellenzufahrten können Schadstoffeinträge in den Boden vermieden werden, da solche nur im Falle von z. B. unsachgemäßem Umgang mit Betriebsstoffen zu erwarten sind.

Mit der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes kommt es anlage- oder betriebsbedingt zu keinen zusätzlichen Bodenversiegelungen. Es ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

4.3.5 Schutzgut Wasser

4.3.5.1 Grundwasser

Eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers besteht durch Schadstoffeinträge (Betriebsmittel, Kraftstoffe). Durch sachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln und einen ordnungsgemäßen Bauablauf im Rahmen der Abbrucharbeiten werden Kontaminationen und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers im Bereich der Baustellenzufahrten vermieden.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, da es zu keinen zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kommt. Anfallendes Regenwasser wird über eine Entwässerungsanlage abgeführt.

Die Anlagen zur Annahme, Lagerung, Vergärung und Aufbereitung der nachwachsenden Rohstoffe und organischer Düngemittel (Gülle/Gärreste/Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung, Mist o. ä.) werden auf einer wasserundurchlässigen Siloplatte gelagert, deren Ausführung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgte, damit kein Sickersaft oder verunreinigtes Regenwasser austreten kann und auch kein Grundwasser von außen durch die Siloplatte eindringen kann. Silagesickersäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser werden aufgefangen, gelagert und fachgerecht, entsprechend der Anlagenverordnung (AwSV), entsorgt. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser wird getrennt abgeleitet.

Insgesamt kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Grundwasser durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

4.3.6 Oberflächengewässer

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Daher ist keine potenzielle Gefährdung von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge gegeben.

Es wird in kein Oberflächengewässer eingegriffen.

4.4 Schutzgut Klima

Es kommt im Vorhabengebiet temporär zu lokalen Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge für die geplanten Abbrucharbeiten, Lkw-Verkehr und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge für die Anlieferung der landwirtschaftlichen Rohstoffe. Diese übersteigen jedoch nicht das Maß der Anlieferungen von nachwachsenden Rohstoffen für die Biogasanlage. Hierdurch werden keine signifikanten Treibhausgasemissionen und damit Beeinträchtigungen des Klimas hervorgerufen, es kommt nicht zu einer regionalen oder überregionalen Belastung der lufthygienischen Verhältnisse

Zusätzliche Versiegelung erfolgen nicht, die eine Veränderung der lokalklimatischen Situation hervorrufen könnten.

Insgesamt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

Es besteht keine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

4.5 Schutzgut Landschaft

Die Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind weiterhin als sonstiges Sondergebiet festgesetzt und unter dem Oberbegriff "Landwirtschaftliche Dienstleistungen" zusammengefasst. Das zulässige Nutzungsspektrum ändert sich kaum. Es setzt sich weiterhin aus befestigten Arbeitsflächen, Anlagen zur Stromspeicherung, Betriebsgebäude, Anlage zur Annahme, Lagerung, Vergärung und Aufbereitung nachwachsender Rohstoffe und Nebenanlagen zusammen.

Da keine weiteren Gebäude oder Anlagen geplant sind, kommt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

4.6 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine der bekannten Einzelfundstellen befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

4.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Jedes Schutzgut wird für sich einer Betrachtung hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme unterzogen. Die von dem Vorhaben ausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits hinreichend im Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

4.8 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes und der menschlichen Gesundheit zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Zuge der geplanten Nutzungsänderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht gelagert oder verwendet.

Im Bereich des Vorhabens und seiner direkten Umgebung sind keine Umstände bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Vorhandene Wohnnutzungen liegen außerhalb der Reichweite der genannten potenziellen Vorfälle (mind. rd. 1,5 km entfernt).

Von der Erdgasförderungsanlage in Richtung Süden verläuft entlang der westlichen Grenze des Vorranggebiets die Gasleitung 817 der DEA Deutsche Erdoel AG, Abschnitt "Hemsbünde Z4 - Hemsbünde Z1". Zu der Erdgasförderanlage wird ein ausreichender Abstand eingehalten. In den Schutzstreifen der Leitung wird nicht eingegriffen.

Ein nicht akzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher durch die geplante Nutzung nicht gegeben. Ein Störfallbetrieb nach StörfallV kann am Standort aufgrund der Festlegung der Nutzung "Landwirtschaftliche Dienstleistungen" auch zukünftig nicht errichtet werden.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

5.1 Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in Kapitel 4 erläuterten Umweltauswirkungen verbunden. Es ergeben sich abschließend keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Biotope, Fläche, Boden, Wasser, Klima sowie Landschaftsbild und kulturelles Erbe. Die entstehenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Tiere sind vollständig durch vorgezogene Schutz- und Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensierbar.

5.2 Nichtdurchführung der Planung

Würde der Bebauungsplan nicht geändert, wäre keine genehmigungsfähige Grundlage für die Errichtung des WEA-Standortes Nr. 2 geschaffen, da diese nur etwa 90 m von der Biogasanlage entfernt steht und nach der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) zwischen einer Biogasanlage und einer Windkraftanlage ein Schutzabstand einzuhalten ist, der der 3-fachen Nabenhöhe der Windenergieanlage entspricht.

Daher wäre bei Nichtdurchführung der Planung die Errichtung des geplanten Windparks auf die WEA-Standorte 1 sowie WEA3 bis WEA8 beschränkt.

Folgende Prognose gilt für den Fall, dass die WEA2 nicht errichtet würde:

Auf lokaler Ebene sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen des gegenwärtigen Umweltzustands zu erwarten. Der Betrieb der Biogasanlage würde weiter bestehen.

6 Planungsalternativen

Als alternative Planungsmöglichkeiten kämen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Das bauleitplanerische Ziel ist die vorhandene Betriebsfläche und die Anlagen der Biogasanlage auch nach Realisierung von WEA2 weiterhin für landwirtschaftliche Dienstleitungen nachzunutzen, ohne die Nutzung der Fermenter mit Gasspeicher zur Erzeugung von Biogas.

Raumordnerisch wurden alle Nutzungen und Funktionen des Raums berücksichtigt. Der gewählte Standort für die Sondernutzung "Landwirtschaftliche Dienstleistung" ist umgeben von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials. Der Geltungsbereich ist ausgenommen und liegt in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet.

Ein alternativer Standort für die hier betrachtete Nachnutzung einer Biogasanlage erscheint ohnehin nicht sinnvoll, da die Infrastruktur und die verkehrliche Erschließung für die Nachnutzung "Landwirtschaftliche Dienstleistungen" bereits vorhanden ist.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Grundsätzlich werden durch die Wahl des Standorts (geringwertige Biotope, bereits vollversiegelte Bereiche) Eingriffe in naturschutzfachlich höherwertige oder störungsempfindlichere Bereiche vermieden.

Folgende konkrete **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** sind bei Realisierung der Planung zu berücksichtigen:

7.1.1 Schutzgüter Boden/Biotope/Tiere/Wasser

V 1: Schutz von Boden und Grundwasser

- Fachgerechter Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen bei den Abbrucharbeiten. Umgehende Entfernung und Entsorgung von ggf. durch Tropfverluste oder Leckagen verunreinigtem Bodenmaterial.
- Fachgerechte Entsorgung von Silagesickersäften und verunreinigtem Niederschlagswasser.

V 2: Schutz von Biotoptypen

- Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die bestehende Gehölzpflanzung aus standortgemäßen heimischen Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

- Bäume 1. Ordnung: 7 % Rotbuche (Fagus sylvatica), 8 % Stieleiche (Quercus robur),
- Bäume 2. Ordnung: 5 % Salweide (Salix caprea), 10 % Eberesche (Sorbus aucuparia),
- Sträucher: 10 % Haselnuss (Corylus avellana), 15 % Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 15 % Schlehe (Prunus spinosa), 10 % Hundsrose (Rosa canina), 10 % Grauweise (Salix cinera), 10 % Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Die Qualität soll betragen: Heister: 2 x verpflanzt, Höhe von 150 bis 175 cm und Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm, Pflanzabstand: Eine Pflanze pro m². Darüber hinaus wird ein regelmäßiger Schnitt als Pflegemaßnahme vorgesehen, um den dichten, strauchartigen Wuchs der Bepflanzung zu erhalten.

V 3: Schutz von Brutvögel

- Um Störungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der festgestellten Brutvogelarten Star und Feldsperling auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Bautätigkeit der Rückbauarbeiten, auf die Zeit außerhalb der Hauptbrutzeit der beiden Arten (April bis Juni) zu beschränken. Hierbei muss vor Beginn der Rückbauarbeiten, auch nach Ende der Brutzeit, ggf. ein kurzfristiger Kontrolltermin erfolgen, da beide Arten mehr als eine Jahresbrut durchführen können.

7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich gegenüber dem Bestand nicht. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt weiterhin 0,7. Die Baugrenzen wurden aus dem Bestand übernommen. Die bestehende 8 m breite Randeingrünung wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Bestandsbebauungsplan übernommen.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/ Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

7.2.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle dokumentiert den Ist-Zustand im Geltungsbereich, d. h. die erfassten Biotoptypen.

Tabelle 7-1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Biotoptyp	Größe in m²	Wert-faktor	Flä-chen-wert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
13.4 X Versiegelte Fläche Sondergebiet (GRZ 0,7 - OKG) (ges.: 13.545 m²)	9.482	-	-	- Arten- und Lebens-gemein-schaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Land-schaftsbild	-
13.3 TF Unversiegelte Flä-che/Vegetationslose Fläche (ges.: 13.545 m²)	4.063	1	4.063		-
2.10.2 HFM Strauch-Baumhecke	4.415	3	13.245		X
Summe	**17.960**		**17.308**		

7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien sind diese in der nachfolgenden Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biotoptypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
13.4 X Versiegelte Fläche Sondergebiet (GRZ 0,7 - OKG) (ges.: 13.545 m²)	9.482	-	-	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
13.3 TF Unversiegelte Fläche/Vegetationslose Fläche (ges.: 13.545 m²)	4.063	1	4.063		-
2.10.2 HFM Strauch-Baumhecke	4.415	3	13.245		X
Summe	**17.960**		**17.308**		

7.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

Bilanz:		Ist-Zustand	17.308 WE
	-	Planungszustand	17.308 WE
		Kompensationsdefizit	**0 WE**

Es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge der Realisierung der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 - Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - ausgelöst.

8 Prüfen der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

8.1 Einleitung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)13
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

[13] RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (laut Ortsbegehung im November 2017 und März/April 2018) abgeleitet wird.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

8.2 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- teilweise Entnahme des Baumbestandes, Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
    - baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
    - Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
    - erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

8.3 Datengrundlagen

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- REON AG (2016): Brut- und Rastvogelerfassung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf (PD Dr. Klaus Handke - Ökologische Gutachten)
- REON AG (2019): Fledermauserfassung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf - 2. Ergänzung zum Bericht vom 21.01.2016 (plan Natura - Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung).
- IDN (2018): Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2016)
- Aktuell gültige Rote-Listen Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)
- NIBIS Kartenserver

8.4 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Biotopkartierung im Jahr 2018 wurden bereits keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund der unveränderten Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch aktuell nicht zu erwarten.	
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Eingriffsgebiets ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN[14] zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Eingriffsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	keine Gewässer im UG	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum. Zudem bestehen keine Gewässer oder Teiche im Eingriffsgebiet.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN[14] zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine Vorkommen für das Eingriffsgebiet zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten **Fledermausarten** wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im angrenzenden Waldbereiche wurde nachgewiesen[6]. Ein Vorkommen von Quartieren konnte im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Die Gehölzreihen um die Biogasanlage stellen eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource.[15]	nicht relevant
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen **weiterer, streng geschützter Säugetierarten** wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habi-	nicht relevant

[14] NLWKN (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

[15] s. Boyer, P., M. Dietz & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn und Petersen, G. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	tatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle.	
Vögel	Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass bei einem Rückbau bzw. der Öffnung des Dachs am Fermenterbehälter/der Biogasanlage eine Beseitigung von Brutstandorten der Art Star und Feldsperling eintreten würde. Die mögliche Betroffenheit von in Höhlen und Nischen brütenden Vogelarten ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	**relevant**

8.5 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit - Brutvögel

Es liegen für den Vorhabenbereich Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2016[1] vor. Hierbei wurden insgesamt 20 Brutverdachte vom Star und 17 Brutverdachte vom Feldsperling an der Biogasanlage festgestellt. Hierbei nutzen beide Arten die nischen- und höhlenartigen Strukturen an den Fermenterbehältern. Beide Vogelarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt. Der Star gilt als "gefährdete" Brutvogelart und der Feldsperling steht auf der "Vorwarnliste" der Roten Listen für die BRD[4] und für Niedersachsen/HB[5].

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind hinsichtlich der gemäß Vogelschutz-Richtlinie geschützten "europäischen" Vogelarten die gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten (Anhang I Vogelschutz-Richtlinie, Rote Liste) sowie solche mit speziellen artbezogenen Ansprüchen auf Artniveau zu betrachten.

8.6 Abprüfen der Verbotstatbestände

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf Brutvögel, zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben kommt.

Tabelle 8-2: Star (Sturnus vulgaris)

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Star (*Sturnus vulgaris*)**
1 Schutz- und Gefährdungsstatus
☒ europäische Vogelart Rote Liste-Status ☒ RL Deutschland (Star: 3) ☒ RL Nds. (Brutvögel) (Star: 3) Einstufung Erhaltungszustand Nds./HB) ☐ günstig ☒ ungünstig ☐ k. A.
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten ***Lebensraumansprüche:*** *Der Star benötigt höhlenreiche Bäume oder Nistkästen in Kombination mit kurzrasigen Grünlandflächen. Die Art kommt häufig in landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen vor (BAUER et al. 2005[16]).* ***Brutverhalten:*** *Die Art fängt in der Regel gegen Anfang April mit ihrem Brutgeschäft an (BAUER et al. 2005[16]).* ***Effekt- und Fluchtdistanzen:*** *Die planerisch zu berücksichtigenden Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2012[17]) liegen beim **Star** bei 100 m. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010[18]) liegen für den **Star** bei 10 m, und nach FLADE (1994[19]) bei 15 m.*
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Deutschland: ***Star:*** *Bestand in Deutschland (2005 - 2009): ca. 2.600.000 - 3.600.000 (BFN 2019[20]).* Niedersachsen: ***Star:*** *Bestand in Niedersachsen (2015): 420.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015[21]).*
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich *Die Art wurde mit 20 Brutverdachten im Eingriffsbereich an der Biogasanlage festgestellt.*
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

[16] BAUER et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage, AULA Verlag.
[17] GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.
[18] GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage.
[19] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
[20] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2019): Nationaler Bericht nach Art 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland (2019) Annex B.
[21] KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Stand 2015.

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Star (*Sturnus vulgaris*)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

Die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern sollten nach Beendigung der Brutzeitperiode (April bis Juni) stattfinden.

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Die Art führt u. U. zwei Jahresbruten durch. Hierbei dürfen die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern ausschließlich nach Beendigung jeglicher Brutaktivitäten dieser Art stattfinden.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingten Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern wird u. a. die Dachkonstruktion geöffnet/entfernt. Die Brutplätze dieser Art liegen im Zwischendachbereich. Die direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden könnten, kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die Rückbauarbeiten finden außerhalb der Brutzeitperiode statt. Zudem wird ggf. durch eine Kontrolle Brutaktivität ausgeschlossen.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Für die Art werden insgesamt 20 Ersatznistkästen (Fluglochdurchmesser 45 mm) nach Beendigung der Rückbauarbeiten an den verbleibenden Fermenterbehältern angebracht.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Star (*Sturnus vulgaris*)**				
Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Die Rückbauarbeiten finden außerhalb der für die Art zutreffenden Brutzeitperiode statt.				
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐	ja	☒	nein
Die Art nimmt i. d. R. Ersatznistkästen als Brutplatz gut an.				
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	☐	ja	☒	nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen				
☒ Funktionskontrollen sind vorgesehen. *Die Ersatznistkästen sollten einmalig im Jahr (Herbst) gereinigt und geprüft werden.* ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.				
5 Fazit				
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:				
Fangen, Töten, Verletzen	☐	ja	☒	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐	ja	☒	nein
Erhebliche Störung	☐	ja	☒	nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐	ja	☒	nein

Tabelle 8-3: Feldsperling (Passer montanus)

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Feldsperling (*Passer montanus*)**	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Feldsperling (*Passer montanus*)

☒ RL Deutschland (Feldsperling: V)
☒ RL Nds. (Brutvögel) (Feldsperling: V)
Einstufung Erhaltungszustand Nds./HB
☐ günstig
☒ ungünstig
☐ k. A.

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Lebensraumansprüche: *Der Feldsperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der landwirtschaftlich geprägte Umgebungen (Agrarlandschaften) bevorzugt (BAUER et al. 2005[16]).*

Brutverhalten: *Die Art beginnt gegen Ende April/Anfang Mai mit dem Brutgeschäft (BAUER et al. 2005[16]).*

Effekt- und Fluchtdistanzen: *Die planerisch zu berücksichtigende Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2012[17]) liegt beim **Feldsperling** bei 100 m. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010[18]) liegt für den **Feldsperling** bei 10 m und nach FLADE (1994[19]) bei < 10 m.*

2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Deutschland:

Feldsperling: *Bestand in Deutschland (2016): ca. 840.000 - 1.250.000 (BFN 2019[20]).*

Niedersachsen:

Feldsperling: *Bestand in Niedersachsen (2015): 80.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015[21]).*

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde mit 17 Brutverdachten im Eingriffsbereich an der Biogasanlage festgestellt.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

Die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern sollten nach Beendigung der Brutzeitperiode (April bis Juni) stattfinden.

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Die Art führt u. U. 3 Jahresbruten durch. Hierbei dürfen die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern ausschließlich nach Beendigung jeglicher Brutaktivitäten dieser Art stattfinden.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Feldsperling (*Passer montanus*)

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingten Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern wird u. a. die Dachkonstruktion geöffnet/entfernt. Die Brutplätze dieser Art liegen im Zwischendachbereich. Die direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden könnten, kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die Rückbauarbeiten finden außerhalb der Brutzeitperiode statt. Zudem wird ggf. durch eine Kontrolle Brutaktivität ausgeschlossen.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Für die Art werden insgesamt 17 Ersatznistkästen nach Beendigung der Rückbauarbeiten an den verbleibenden Fermenterbehältern angebracht.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Die Rückbauarbeiten finden außerhalb der für die Art zutreffenden Brutzeitperiode statt.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Die Art nimmt i. d. R. Ersatznistkästen als Brutplatz gut an.

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ☒ nein
(wenn ja, vgl. 3.2)
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Feldsperling (*Passer montanus*)**				
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen				
☒ Funktionskontrollen sind vorgesehen. *Die Ersatznistkästen sollten einmalig im Jahr (Herbst) gereinigt und geprüft werden.* ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.				
5 Fazit				
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:				
Fangen, Töten, Verletzen	☐	ja	☒	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐	ja	☒	nein
Erhebliche Störung	☐	ja	☒	nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐	ja	☒	nein

8.6.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in Kap. 7 aufgeführt.

Es werden Maßnahmen für eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) bei der Umsetzung der betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 erforderlich:

- 20 Ersatznistkästen für den Star
- 17 Ersatznistkästen für den Feldsperling

8.7 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2

sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen nicht ausschließen. Es werden CEF-Maßnahmen für die beiden betreffenden Arten Star und Feldsperling ausgeführt.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb oder in der direkten Nähe von Natura-2000-Gebieten. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet Wümmeniederung rd. 2,5 km südwestlich der Fläche. Ein Hineinwirken in dieses Schutzgebiet kann nicht prognostiziert werden.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) "Rotenburg-Stadt" und des gleichnamigen Trinkwasserschutzgebietes (WSG), Schutzzone III A. Die vorhabenbedingten Wirkungen sind nicht geeignet, dieses Schutzgut zu beeinträchtigen. Im Zuge der Abbrucharbeiten (insbesondere beim Transport) ist ein Eintrag von Betriebsmitteln in den Boden und damit ins Grundwasser zu vermeiden.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern.

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" (NLT 2014).

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Alle relevanten Tierartengruppen wurden erfasst und es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Nachfolgend sind alle vorhabenbezogenen Erhebungen und Fachgutachten aufgeführt:

- Flächendeckende Biotoptypenkartierung im Bereich des gesamten Vorranggebietes Windenergienutzung/Geltungsbereich B-Plan Nr. 7 (IDN, 2018)
- Fledermauserfassung Windpark Wohlsdorf (plan Natura - Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung, 2015)
- Brutvogelerfassung und Raumnutzungskartierung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf (PD Dr. Klaus Handke - Ökologische Gutachten, 2015)

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein nach § 4 c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Stadt Rotenburg (Wümme) wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umwelt-auswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.
- Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes können sich auf Ebene der Vorhabenzulassung weitere Monitoringmaßnahmen ergeben.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das bislang festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Rotenburg (Wümme) dient der Unterbringung einer Biogasanlage. Der Betrieb der Biogasanlage wird eingestellt. Die bestehenden Lagerbehälter, Lagerflächen und Betriebsgebäude sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Um die nach Aufgabe der Biogasanlage verbleibenden Lagerbehälter und Lagerflächen nachnutzen zu können, ist die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Bauflächen im Plangebiet werden weiterhin als sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Die Zweckbestimmung wird unter dem Oberbegriff "Landwirtschaftliche Dienstleistungen" zusammengefasst. Das zulässige Nutzungsspektrum ändert sich mit Ausnahme der Biogasanlage kaum.

Der vorliegende Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan. Im Zuge der Abwägung des Bebauungsplans erfolgt eine Umweltprüfung, für die der Umweltbericht die grundlegenden Informationen liefert. Die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden in ihrem aktuellen Zustand bewertet und hinsichtlich der Realisierung der Planung auf Auswirkungen untersucht. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgelegt.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope direkt oder indirekt durch die Planung betroffen. Baubedingte Eingriffswirkungen sind Beeinträchtigungen beim Schutzgut Tiere (Avifauna). Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um erhebliche Konflikte mit dem Schutzgut Tiere (Avifauna) zu vermeiden oder unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Projekt-Nr. 5835-A

Oyten, 2. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Ursula Nutto
Umwelt- und Landschaftsplanung

Clemens Buchmann M.Sc.
Umwelt- und Landschaftsplanung